

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma  
Star-Group-International  
Implant Development & Technology GmbH  
Hallplatz 2 90402 Nürnberg Germany**

#### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1Für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma Star-Group-International Implant Development & Technology GmbH, nachstehend Star-Group genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden sind nur bindend, wenn Star-Group diesen Änderungen schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat.

1.2Die Klauseln § 5.1; § 6.1 Satz 2; § 11.1 gelten nicht gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages weder in Ausübung ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Verbraucher). § 11.7 gilt mit der Maßgabe, dass das Wort „gerichtlich“ durch „außergerichtlich“ ersetzt wird.

1.3Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen die Leistungen an den Kunden vorbehalten erbringen.

1.4Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

#### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Star-Group den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt oder ihn ausführt. Nebenabreden, mündliche Erklärungen oder Änderungen bestätigter Aufträge durch Mitarbeiter oder Vertreter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.2Die vom Kunden unterzeichnete Auftragserteilung/Bestellung ist ein bindendes Angebot. Star-Group kann dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbetätigung oder durch Ausführung annehmen.

2.3Änderungen der technischen Ausführung oder Materialänderungen abweichend von der Katalogbeschreibung behalten wir uns insofern vor, soweit der gewöhnliche oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch der Ware nicht wesentlich bzw. nicht nachteilig für den Kunden beeinträchtigt wird und ihm diese Änderung zuzumuten ist.

#### § 3 Preise

3.1Die Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich rein netto ab Werk bzw. Lager, ausschließlich Versicherung, Verpackung, Transport, möglicher Zollgebühren und sonstiger Nebenkosten.

3.2Preisangebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Maßgeblich ist grundsätzlich der in der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns angegebene Preis. Fehlt eine Bestätigung, gilt der sich aus dem am Tag der Bestellung gültigen Kundenpreisliste ergebende Preis. Es ist Sache des Kunden, sich über den jeweils gültigen Preis zu informieren.

3.3Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten, sie wird gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 4 Zahlungsbedingungen

4.1Die Rechnung wird unter dem Tag des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung ausgestellt. Liegt bei Fertigstellung bzw. Bereitstellung der Ware zum Versand oder Eintritt der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Kunden vor oder wird das Werk bei dem Lieferanten eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung bzw. Bereitstellung der Ware zum Versand ausgestellt.

4.2Die Rechnungen von Star-Group sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang. § 2186 III 2 BGB bleibt unberührt.

4.3Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

4.4Wir eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, noch fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen besteht das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Kunden einzustellen. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4.5Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen auf Wunsch des Kunden zu seinen Gunsten geändert werden, hat dieser die gesamten dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Dazu gehören auch Aufwendungen der Star-Group für infolge der Änderung der Zahlungsbedingungen notwendige Kredite.

4.6Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Alle entstehenden Spesen oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

#### § 5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

5.1Dem Kunden steht das Recht zur Zurückbehaltung und Abtretung nicht zu.

5.2Eine Aufrechnung ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen des Kunden zulässig.

#### § 6 Zahlungsverzug

6.1Der Kunde gerät binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. § 288 Abs. 2 BGB berechnet.

6.2Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

7.1Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel sowie bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung des Kunden mit uns vor.

7.2Wir sind berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

7.3Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderungen der Star-Group.

7.4Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die hergestellte oder gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Er darf die gelieferten Produkte im ordnungsgemäßen und üblichen Rahmen be- und verarbeiten, sowie im Rahmen der Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen gegenüber Dritten verwenden. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Ware vor vollständiger Bezahlung oder Einlösung der dafür hingebenen Wechsel oder Schecks ohne unsere Zustimmung zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

7.5Der Kunde tritt die aus einem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall, bei einer unerlaubten Handlung) entstehende Forderung mit sämtlichen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes bereits jetzt an Star-Group ab, diese nimmt die Abtretung an. Star-Group ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretene Forderung für Rechnung des Verwenders einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Vorbehaltsware unverändert, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sache veräußert.

7.6Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherheiten die Schuld des Käufers an Star-Group buchnäßig um mehr als 10 %, sind wir insoweit auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten treffen wir.

7.7Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die hergestellte oder gelieferte Ware gepfändert wird oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

7.8Sofern die von uns hergestellte oder gelieferte Ware durch den Kunden oder einen Dritten mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des von ihm hergestellten Werkes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das gleiche gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass dieser

uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

7.9Der Kunde haftet vollumfänglich für den Verstoß der ihm nach dieser Bestimmung obliegenden Verpflichtung.

#### § 8 Lieferungen

8.1Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Nürnberg. Die Lieferverpflichtung von Star-Group steht unter dem Vorbehalt einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Selbstlieferung.

8.2In diesem Fall sind wir verpflichtet, den Kunden unverzüglich sowohl über die Nichtverfügbarkeit zu informieren sowie ihm Gegenleistungen zu erstatten.

8.3Sofern der Kunde keine besondere Weisung erteilt, übernimmt Star-Group keine Verbindlichkeiten für billigsten oder schnellsten Versand. Wir sind berechtigt, die zweckmäßige Versandart nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

8.4Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Kunden vorgenommen.

8.5Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Lieferung auf den Kunden über. Der Versand erfolgt somit auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

8.6Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen im zumutbaren Umfang berechtigt.

#### § 9 Lieferzeit

9.1Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tag, an dem die Lieferung das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Verlangt der Kunde Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit und zwar erst mit Bestätigung der Änderung. Lieferfristen werden von Fall zu Fall vereinbart. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Voraussetzung ist jedoch der Eingang sämtlicher vom Kunden zur Verfügung zu stellenden und für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Informationen. Die Lieferfrist beginnt erst mit Erfüllung aller dieser Voraussetzungen.

9.2Für Überschreitungen der Lieferzeit ist der Lieferant nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche wir nicht zu vertreten haben, verursacht werden.

9.3Betriebsstörungen, sowohl im eigenen Betrieb, wie in fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind, verursacht durch höhere Gewalt, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Schadensersatzansprüche gegen Star-Group oder Lieferanten bestehen in diesen Fällen nicht.

9.4Gerät Star-Group mit der Lieferverpflichtung aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, so stehen dem Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen die Rechte aus den gesetzlichen Bestimmungen in jedem Fall erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zu. Der Schadensersatz ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

#### § 10 Abnahmeverzug

10.1Die Verpflichtung des Kunden zur Abnahme ist Hauptleistungspflicht. Er gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Ware nicht innerhalb von einer Woche nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand sofort abnimmt. Uns stehen dann die gesetzlichen Rechte bei Schuldnerverzug zu.

10.2Daneben sind wir berechtigt, im Falle des Abnahmeverzugs die Ware für Rechnung und Gefahr des Kunden entweder selbst oder bei einem Dritten einzulagern. Dies gilt auch, wenn der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit unmöglich ist.

#### § 11 Beanstandungen und Mängelrügen, Gewährleistung

11.1Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel oder Unvollständigkeit, etc. spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Feststellung, schriftlich zu rügen.

11.2Der Star-Group ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu prüfen. Ohne ihre Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruchs an den bemängelten Waren nichts geändert werden. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.

11.3Bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung von Ware und Bearbeitungsabfall entweder kostenlos frei ab Werk Ersatz leisten, oder den berechneten Wert des zurückgesandten Materials gutschreiben.

11.4Das Recht, wahlweise zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, steht dem Kunden erst nach dem endgültigen Fehlschlagen der Nacherfüllung zu.

11.5Die Gewährleistungsfrist ist auf 1 Jahr beschränkt, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11.6Etwaige anwendungstechnischen Empfehlungen der Star-Group, ganz gleich ob sie mündlich, schriftlich oder im Wege praktischer Anleitung erstellt werden, beruhen auf eigenen Versuchen und Erfahrungen und können daher nur als Richtwerte, nicht als Zusicherung angesehen werden. Sollte ein Fehler oder Mangel auf der Zuwerdhandlung gegen eine von uns abgegebene Empfehlung beruhen, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

11.7Soweit es sich bei einer gelieferten Ware um ein Fremderzeugnis handelt, sind wir berechtigt, dem Kunden seine Mängelansprüche gegen seine Vorlieferanten abzutreten und ihn auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Der Kunde kann uns nach den vorstehenden Bedingungen erst dann in Anspruch nehmen, wenn die Ansprüche gegen die Vorlieferanten trotz deren rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind oder die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

11.8Wir haften nur für von uns verschuldete Schäden und nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Darüber hinaus besteht eine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei nachgewiesener grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schadensverursachung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen.

11.9Für den Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht oder wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, der den vertraglich vereinbarten Preis im Regelfall nicht überschreitet und auf Schäden an der hergestellten oder gelieferten Ware begrenzt.

11.10Für entgangenen Gewinn des Kunden trifft Star-Group keine Haftung.

11.11Weiterhin sind wir von der Haftung befreit, soweit ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit eines vom Kunden gelieferten Konstruktionsplanes oder ähnlichem beruht.

#### § 12 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Klausel ist jeweils durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dabei sind die Interessen beider Vertragsparteien zu berücksichtigen.

#### § 13 Schlussbestimmungen

13.1Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses ist der Sitz der Star-Group in Nürnberg, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

13.2Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen zuständigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3Bei Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

13.4Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Stand: Jan.2003